



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol

Stab

Rechtsdienst/Datenschutz

Teilrevision der Waffenverordnung

**Bericht über die Ergebnisse der Anhörung bei den Kantonen
(2. Juli bis 15. Oktober 2013)**

Bundesamt für Polizei
Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	3
3	KOMMENTARE ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	4
3.1	ARTIKEL 12 ABSATZ 1	4
3.2	ARTIKEL 12 ABSATZ 2	6
3.3	ARTIKEL 18 ABSATZ 4	6
3.4	SONSTIGE BEMERKUNGEN	9
4	LISTE DER KANTONE, ORGANISATIONEN UND POLITISCHEN PARTEIEN, DIE EINE STELLUNGNAHME EINGEREICHT HABEN	10

1 Ausgangslage

Die Teilrevision der Waffenverordnung verfolgt drei Ziele:

1. Aufgrund einer Überprüfung der sog. „Länderliste“ in Artikel 12 der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (WV)¹ soll diese dahingehend angepasst werden, dass Kroatien und Montenegro von der Liste gestrichen werden. Neue Länder sollen nicht auf die Liste aufgenommen werden.
2. In Artikel 18 Absatz 4 WV soll zwecks einer besseren Bekämpfung von Waffenmissbräuchen neu geregelt werden, dass eine Kopie des Strafregisterauszuges der kantonalen Meldestelle zu übermitteln ist.
3. Artikel 12 Absatz 2 WV soll eine Anpassung an den Wortlaut der übergeordneten gesetzlichen Regelung von Artikel 7 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG)² erfahren, um bestehende Widersprüche zu beseitigen.

Vom 2. Juli bis zum 15. Oktober 2013 führte das Bundesamt für Polizei bei den Kantonen eine Anhörung zum Entwurf der Teilrevision der Waffenverordnung durch. 25 Kantone haben eine Stellungnahme eingereicht. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet hat der Kanton SZ. Zudem haben 6 Organisationen und Verbände bzw. politische Parteien eine Stellungnahme eingereicht. Die Teilnehmenden am Anhörungsverfahren sind in Kapitel 4 des vorliegenden Berichts aufgelistet.

2 Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrheit der Kantone begrüsst die *Streichung von Kroatien und Montenegro* von der Länderliste wie auch den *Verzicht auf die Aufnahme zusätzlicher Länder*. Gegen eine Streichung der Länder Montenegro und Kroatien spricht sich der Kanton SH aus. Von vier Kantonen wird zudem eine Erweiterung der Länderliste angeregt oder verlangt (SH, SO, VD, ZG). Verschiedentlich wird zudem angeregt, ganz grundsätzlich nur noch Ausländerinnen und Ausländern, die den Wohnsitz in der Schweiz haben und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, den Waffenbesitz zu erlauben (NW, OW, UR). Von den teilnehmenden Organisationen und Parteien wird die Anpassung der Länderliste vom CP und von der IGW begrüsst. Die SVP, proTell und das Schweizerische Militärmuseum Full sprechen sich hingegen gegen die vorgeschlagene Verkürzung der Länderliste aus. Die SVP fordert zudem eine Ausdehnung der Länderliste.

Die Änderung von *Artikel 18 Absatz 4* wird von 18 Kantonen (AG, AI, AR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) begrüsst, während sich 7 Kantone (BE, BL, BS, FR, NE, SG, SH) ablehnend äussern: Die vorgeschlagene Änderung wird als kaum oder nicht geeignet bezeichnet, um den Waffenmissbrauch (wirksam) zu bekämpfen (BE, BL, BS, FR, NE, SG) und/oder es wird ein (nicht verhältnismässiger) administrativer Mehraufwand befürchtet (BL, BS, FR, SH). Vielfach wird eine Lösung favorisiert, bei welcher generell der Erwerb von Feuerwaffen einer Waffenerwerbsscheinspflicht bzw. (vorgängigen) Bewilligungspflicht unterstellt würde

¹ SR 514.541

² SR 514.54

(BE, BL, FR, JU, NE, NW, UR). Der Kanton SG sieht eine Verbesserung nur darin, dass die eine Waffe übertragende Person in allen Fällen (ausser beim Erwerb durch Familiengenossen und Angehörige) entweder ein Strafregisterauszug oder ein Waffenerwerbsschein verlangen und der kantonalen Meldestelle einsenden müsste. Der Kanton AI hält es für nachvollziehbar, dass für meldepflichtige Waffen, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden können, in bestimmten Fällen ein Strafregisterauszug erforderlich ist. Schützen und Jäger sollten jedoch davon ausgenommen werden. Von den weiteren Teilnehmern äussert sich das CP ablehnend zur Änderung von Artikel 18 Absatz 4 WV.

Die Anpassung von *Artikel 12 Absatz 2 WV* ist auf keinerlei Ablehnung gestossen.

3 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Artikel 12 Absatz 1

a) Kantone

Die Mehrheit der Kantone **begrüss**t die Streichung von Kroatien und Montenegro von der Länderliste wie auch den Verzicht auf die Aufnahme zusätzlicher Länder. Seitens der zustimmenden Kantone wurden jedoch folgende Bemerkungen und Vorbehalte angebracht:

- Der Kanton LU weist darauf hin, die in die Länderliste aufgenommenen Staaten bzw. mögliche Aufnahmestaaten stets zu beobachten seien, damit innert möglichst angemessener Zeit reagiert und die Länderliste entsprechend angepasst werden kann.
- Auch der Kanton ZH weist auf die Wichtigkeit hin, die Länderliste wiederkehrend zu überprüfen.
- Die Kantone UR, NW und OW begrüßen die Streichung von Kroatien und Montenegro, schlagen aber vor, dass von möglichen Ausnahmen abgesehen (z.B. für ausländische Sportschützen und Jäger) nur noch Ausländerinnen und Ausländern, die den Wohnsitz in der Schweiz haben und (mindestens [NW]) über die Niederlassungsbewilligung verfügen, der Waffenbesitz erlaubt wird. Die Bestätigung für den berechtigten Waffenerwerb oder Besitz aus den Heimatstaaten sei in manchen Ländern schwer zu erhalten und aufwendig zu kontrollieren. Die Kantone UR und OW weisen zudem darauf hin, dass bei Personen mit einer Niederlassungsbewilligung von einer minimalen Integration und Kenntnis der schweizerischen Rechtsordnung bzw. Gesetzgebung ausgegangen werden könne. Der Kanton OW weist jedoch darauf hin, dass eine solche Änderung einer Revision des Waffengesetzes bedürfte.

Die **Ablehnung** der vorgeschlagenen Anpassung der Länderliste wird wie folgt begründet:

- Der Kanton SH lehnt es ab, dass Kroatien und Montenegro von der Liste gestrichen werden und hält es für angebracht, dass andere Staaten wie z.B. Afghanistan und Syrien in die Länderliste aufgenommen werden.
- Nach Auffassung des Kantons VD sei eine Erweiterung der Länderliste zumindest zu prüfen, insbesondere bezogen auf gewisse Länder Nordafrikas sowie Syrien, Libyen, Pakistan, Afghanistan und Irak, zumal auch Algerien auf der Liste belassen werde. Aber auch mit Bezug auf Iran und Nordkorea sei eine Prüfung angezeigt, insbesondere mit Bezug auf die Bestimmung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b WG.
- Der Kanton SO begrüsst die Verkürzung der Länderliste, jedoch sei die Aufnahme weiterer Staaten zu prüfen. Dabei sei der aktuellen Situation in Nordafrika Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung der komplexen Bürgerkriegssituation mit unübersichtlichen Fronten vermöge zudem das alleinige Abstellen auf die zahlenmässig nicht sehr grosse Gemeinschaft von Syrern in der Schweiz den Verzicht auf die Aufnahme dieses Staates nicht zu rechtfertigen. Die Anzahl betroffener Personen sei nicht relevant, sondern das Missbrauchspotenzial. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung von Waffen in der Schweiz überwiegt das private Interesse hier lebender Syrier, Waffen zu erwerben und sei ihnen zumutbar, zumal Ausnahmebewilligungen erteilt werden könnten.
- Der Kanton ZG ist mit der Streichung von Kroatien und Montenegro einverstanden, verlangt aber eine Ergänzung der Länderliste mit den Ländern Nordafrikas sowie des Nahen Ostens. Allein aufgrund des Fehlens von Hinweisen auf in der Schweiz mittels Waffen ausgetragene Konflikte sollte nicht auf das Aufführen von Staaten in der Länderliste verzichtet werden. In gewissen Ländern Nordafrikas sowie des Nahen Ostens sei die Sicherheitslage wesentlich instabiler und es bestehe eine erhöhte Gefahr von Terroranschlägen als in dem in der Länderliste belassenen Algerien.

b) Organisationen und Parteien

Die vorgeschlagene Anpassung der Länderliste wird **begrüssst** vom CP sowie von IGW. Der SBV will sich nicht gegen die vorgeschlagene Änderung wehren, da sie eine Liberalisierung darstelle. Die Streichung von Montenegro und Kroatien sei jedoch überraschend, da von solchen Staatsangehörigen erhöhte Missbräuche von Waffen ausgegangen seien. Hinterfragt wird auch, weshalb keine neue Staaten (Syrien, Irak, Iran usw.) auf die Liste aufgenommen werden. Der SBV äussert Bedenken, dass mit der Änderung der Waffenmissbrauch zunehmen könnte.

Abgelehnt wird die vorgeschlagene Änderung der Länderliste von der SVP. Die SVP spricht sich dafür aus, dass unter einer „erheblichen Gefahr der missbräuchlichen Verwendung“ i.S.v. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a WG nicht nur der illegale Export in Krisengebiete und Konflikte innerhalb ethnischer Gruppen subsumiert werden sollte, sondern auch die statistische Deliktshäufigkeit ausländischer Staatsangehöriger in der Schweiz. Es dürfe nicht sein, dass Landsleute ausländischer Staatsangehöriger einen höheren Schutzwert geniessen, als die hiesige Bevölkerung. In diesem Sinne sei die Länderliste nicht zu verkleinern, sondern auszudehnen, insbesondere

seien osteuropäische Staaten und Länder aus dem nördlichen und zentralen Afrika aufzunehmen. Das Schweizerische Militärmuseum Full lehnt die Streichung von Kroatien und Montenegro aus der Länderliste ebenfalls ab. proTell verneint eine dauerhafte Stabilisierung und Bereinigung der ethnischen Konflikte in Kroatien und Montenegro, äussert Zweifel, ob Kroatien wirklich in Europa „angekommen“ sei und hält eine Streichung dieser Staaten von der Länderliste insgesamt für verfrüht und nicht opportun.

3.2 Artikel 12 Absatz 2

Die Anpassung des Wortlauts von Artikel 12 Absatz 2 WV ist auf keine Ablehnung gestossen.

3.3 Artikel 18 Absatz 4

a) Kantone

Die Revision von Artikel 18 Absatz 4 wird von einer Mehrheit der Kantonen (AG, AI, AR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) **begrüsst**. Trotz grundsätzlicher Zustimmung wurden folgende Vorbehalte geäussert:

- Nach Auffassung des Kantons JU wäre es wünschenswert, wenn nicht nur eine Kopie des Strafregisterauszuges sondern das Original eingereicht werden müsste. Zudem wäre es ganz grundsätzlich besser, wenn generell der Waffenerwerb einer Bewilligungspflicht unterstellt würde. Mit der heutigen Regelung könnten auch solche Personen (zumindest vorübergehend) in den Besitz einer Waffe gelangen, denen die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins verweigert worden ist. Damit liesse sich auch eine gewisse Einheitlichkeit in den Entscheidungen der Behörden erreichen.
- Die Kantone UR und NW heissen die Änderung von Artikel 18 Absatz 4 gut, erachten es allerdings als konsequent und sinnvoll, die Waffenerwerbsscheinpflicht für sämtliche Feuerwaffen einzuführen.
- Der Kanton AI hält es für nachvollziehbar, dass für meldepflichtige Waffen, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden können, in bestimmten Fällen ein Strafregisterauszug erforderlich ist. Schützen und Jäger sollten jedoch davon ausgenommen werden.
- Der Kanton VD hält es für unerlässlich, dass den für den Vollzug des Waffengesetzes verantwortlichen kantonalen Behörden im neuen Strafregistergesetz Zugang zu den Behördenauszügen 2plus gewährt werde.
- Der Kanton ZH begrüsst die vorgeschlagene Regelung und hält fest, dass die Bestimmung als Übergangsregelung dienen soll, bis die kantonalen Waffenbüros den gemäss Artikel 49 Buchstabe a des Vorentwurfs zum Strafregistergesetz notwendigen Online-Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem VOSTRA haben.

- Zur besseren Lesbarkeit der Waffenverordnung fordert der Kanton ZG, dass in Artikel 18 Absatz 4 definiert wird, wer (Käufer oder Verkäufer) die fraglichen Dokumente der kantonalen Meldestelle zuzustellen hat.

Sieben Kantone stehen der vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 18 Absatz 4 jedoch **ablehnend** gegenüber:

- Der Kanton SH fordert, dass an der heutigen Regelung festzuhalten sei. Die vorgeschlagene Änderung führe lediglich zu Mehrarbeit für die kantonalen Waffenbüros, da bei privaten Eigentumsübertragungen von Waffen die Einholung eines Strafregisterauszuges in der Praxis nicht oder nur selten erfolgen werde und somit eine nachträgliche Einforderung notwendig mache. Es wird zwar nicht bestritten, dass die Änderung von Artikel 18 Absatz 4 WV den kantonalen Waffenbüros als zusätzliches Mittel dienen könne, das Bestehen allfälliger Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG abzuklären; gemessen am genannten Mehraufwand erscheine es aber nicht verhältnismässig.
- Der Kanton BL hält die Änderung von Artikel 18 Absatz 4 für nicht zweckdienlich. Eine Regelung, wonach eine rechtlich und praktisch bereits vollzogene Waffenübertragung nachträglich durch die kantonale Vollzugsstelle auf Grund eines Strafregisterauszugs rückgängig gemacht werden muss, mache wenig Sinn. Die Verantwortung würde auf die kantonalen Behörden abgewälzt, obwohl diese auf den Verkaufsvorgang keinen Einfluss haben. Sie würde den kantonalen Vollzugsstellen nicht nur einen erheblichen und nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand verursachen, jedes Mal käme auch eine unberechtigte Person zunächst in den Besitz einer Waffe. Eine wirksame Lösung wird darin erblickt, die Erwerbsscheinplicht auf sämtliche Feuerwaffen auszudehnen, also auch auf Jagdgewehre, Sportgewehre und Schweizer Ordonnanzrepetiergewehre; eine solche Ausdehnung der Erwerbsscheinplicht auf sämtliche Feuerwaffen sei zu prüfen.
- Der Kanton SG hält die vorgeschlagene Änderung von Artikel 18 Absatz 4 für nicht zielführend. Sie würde kaum zu einer besseren Prüfung von Hinderungsgründen durch die übertragende Person führen. Eine Verbesserung könnte nur durch eine Regelung erzielt werden, wonach die übertragende Person in allen Fällen (ausser beim Erwerb durch Familiengenossen und Angehörige) entweder einen Strafregisterauszug oder einen Waffenerwerbsschein verlangen und der kantonalen Meldestelle einsenden müsste.
- Der Kanton NE ist der Auffassung, dass an einer Anpassung von Artikel 18 Absatz 4 keinerlei Interesse bestehe, sie würde weder den Verkauf bzw. Erwerb noch den missbräuchlichen Besitz bzw. die missbräuchliche Verwendung von Waffen verhindern. Auch würde sich das Einreichen des Strafregisterauszuges nicht positiv auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten auswirken. Ausserdem biete auch das Erfordernis eines Strafregisterauszuges keine Gewähr dafür, dass Hinderungsgründe zutreffend erkannt werden. Vielmehr sei generell der Kauf von Waffen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die kantonale Behörde sei viel besser in der Lage, das Vorliegen von Hinderungsgründen zu prüfen.

- Der Kanton BE hält die zusätzliche Nachreichung eines allfälligen Strafregisterauszuges für ungeeignet, um den Waffenmissbrauch besser verhindern zu können und es wird bedauert, dass der Bund an der Möglichkeit der Übertragung bestimmter Feuerwaffen mit blosser (nachträglicher) Meldepflicht an die kantonalen Melde- und Vollzugsstellen festhalten will. Als einzige wirksame und geeignete Folge komme nur in Frage, dass eine vorgängige behördliche Kontrolle durchgeführt werde (Bewilligungspflicht anstelle Meldepflicht). Die Massnahmen zur Bekämpfung von Waffenmissbrauch müssten zudem alle Besitzerinnen und Besitzer von Feuerwaffen gleichermassen betreffen. Es könne nicht angehen, dass der Abgleich des Strafregisters nur bei jenen Personen vorgenommen werde, bei welchen die veräussernde Person ein (subjektives) ungutes Gefühl habe; diese führe zu einer ungleichen Überprüfung innerhalb dieser Feuerwaffenkategorien und habe keine wirksamere Bekämpfung des Waffenmissbrauchs zur Folge. Eine deutliche Verbesserung der Missbrauchsbekämpfung würde mit der Einführung einer (vorgängigen) Bewilligungspflicht für den Erwerb aller Feuerwaffen erzielt werden.
- Der Kanton FR spricht sich ebenfalls gegen die Revision von Artikel 18 Absatz 4 WV aus, da damit kein wirklicher Sicherheitsgewinn verbunden sei. Die 30tägige Meldepflicht und die Dauer der Kontrolle des Kaufvertrages würden nicht verhindern, dass unberechtigte Personen in den Besitz von Waffen gelangen. Die Einleitung des Verfahrens zwecks Beschlagnahme einer Waffe sei zudem mühsam und kompliziert. Der Erwerb von Waffen alleine gestützt auf einen Vertrag sei auch nicht mehr der heutigen Gesellschaft angepasst. Die vorgeschlagene Regelung erhöhe zudem den Verwaltungsaufwand und die entstehenden Kosten könnten nicht verrechnet werden und belasteten den Steuerzahler. Es sei vielmehr die Waffengesetzgebung anzupassen und jeder Waffenerwerb einer Waffenerwerbsscheinpflicht zu unterstellen.
- Der Kanton BS sieht in einer Änderung von Artikel 18 Absatz 4 WV kein geeignetes Mittel, um Missbräuche im Umgang mit „meldepflichtigen Waffen“ zu bekämpfen. Es entspreche nicht der Praxis der kantonalen Waffenbüros, dass im Nachgang zur Meldung geprüft werde, ob die Voraussetzungen für den Waffenerwerb bei der betroffenen Person erfüllt sind. Die Verantwortung für die Veräusserung einer meldepflichtigen Waffe werde vom Verkäufer zu den kantonalen Waffenbüros verschoben. Es müsse damit gerechnet werden, dass Verkäufer dadurch Käufer einer weniger genauen Überprüfung unterziehen, da eine zusätzliche behördliche Überprüfungspflicht bestehe. Eine nachträgliche Überprüfung des Käufers bedeute vor allem in Fällen, in denen eine nachträgliche Sicherstellung oder Einziehung der Waffe zwingend ist, einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Behörde. Es sei ausserdem nicht vorgesehen, dass die Behörde für Ihre Prüfungspflicht eine Gebühr verlangen könne.

b) Organisationen und Parteien

Bei den teilnehmenden Organisationen äussert das CP die Auffassung, die Änderung von Artikel 18 Absatz 4 habe kaum Auswirkungen auf die Sicherheit und die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten und führe zu einem administrativen Mehraufwand. Der SBV akzeptiert die vorgeschlagene Änderung von Artikel 18 Absatz 4 WV,

äussert sich aber kritisch zum dafür für Handwerker verursachten Mehraufwand. Weiter wird festgehalten, dass keineswegs nur dann kein Strafregisterauszug verlangt werden müsse, wenn der Käufer ein Familiengenosse sei oder ein Waffenerwerbsschein vorliege, der nicht älter als zwei Jahre sei; auch in anderen Fällen könne sich aufgrund der Umstände der Verzicht auf das Einholen eines Strafregisterauszuges rechtfertigen. proTell verzichtet auf eine Empfehlung zu Artikel 18 Absatz 4 WV, äussert sich aber kritisch gegenüber der schleichenden Vergrösserung des bürokratischen Aufwandes für die unbescholtenen Waffenbesitzer.

3.4 Sonstige Bemerkungen

Die Kantone haben die Revision der Waffenverordnung zudem zum Anlass genommen, weitere Anliegen zu äussern:

- Der Kanton Bern fordert, dass im Anhang zur Waffenverordnung auch eine Gebühr von CHF 50.00 für die Überprüfung bei meldepflichtigen Feuerwaffenübertragungen vorgesehen wird. Waffenübertragungen mit blosser nachträglicher Meldepflicht hätte heute keine Gebühr zur Folge, obwohl die Aufwendungen zur Überprüfung von Personen für die kantonalen Vollzugsorgane in beiden Fällen identisch seien, was eine Ungleichbehandlung bedeute.
- Der Kanton ZH schlägt vor, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c WV zu streichen, da ein weniger als zwei Jahre alter Waffenerwerbsschein keine Garantie dafür bilde, dass die erwerbende Person nicht in der Zwischenzeit rechtskräftig verurteilt worden sei und damit einen Eintrag im Strafregister erwirkt habe. In Artikel 32c Absatz 2 Waffengesetz sei zudem die Regelung aufzunehmen, dass Daten aus den bezeichneten Datenbanken auch den kommunalen Polizeibehörden online zur Verfügung gestellt werden können.
- Der Kanton AG hält es für angebracht, dass die Pflichten, welche sich für eine übertragende Person aus Artikel 18 WV ergeben, besser verständlich formuliert werden. Es sei unmissverständlich festzuhalten, dass in jedem Fall, in welchem Artikel 18 Absatz 2 WV nicht greife, zwingend ein Auszug aus dem schweizerischen Strafregister für eine Übertragung notwendig sei. Die aktuelle Formulierung von Artikel 18 Absatz 3 WV könne dahin interpretiert werden, dass die übertragende Person nur dann einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister verlangen muss, wenn sie daran zweifelt, dass kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 WG vorliegt, unabhängig davon, ob die erwerbende Person unter Artikel 18 Absatz 2 WV fällt oder nicht.

4 Liste der Kantone, Organisationen und politischen Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben

KANTONE

AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Conseil d'Etat du canton de Fribourg
GE	Conseil d'Etat de la République et canton de Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et canton du Jura
LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'Etat de la République et canton de Neuchâtel
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
SG	Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen
SH	Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino
UR	Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'Etat du canton de Vaud
VS	Conseil d'Etat du canton du Valais

ZG Regierungsrat des Kantons Zug
ZH Regierungsrat des Kantons Zürich

ORGANISATIONEN UND POLITISCHE PARTEIEN

CP Centre Patronal
IGW Interessengemeinschaft Geschichte und Waffe
proTell Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht
SBV Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband
SVP Schweizerische Volkspartei
Schweizerisches Militärmuseum Full